



Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere Leistungen und Lieferungen im Verkehr mit unseren Kunden. Bei ständiger Geschäftsverbindung gelten diese Bedingungen, ohne dass es jeweils eines erneuten Hinweises bedarf. Abweichungen hiervon gelten nur dann, wenn sie von unserer Geschäftsleitung schriftlich bestätigt wurde.
- 1.2. Aufträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; zum Zustandekommen eines Vertrages ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch uns erforderlich.
- 1.3. Die Einholung eventuell erforderlicher behördlicher Genehmigungen obliegt dem Besteller.

2. Lieferung, Lieferzeit, Gefahrenübergang

- 2.1. Für die Lieferzeit ist die in unserer Auftragsbestätigung angegebene Lieferwoche maßgebend. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferzeit entsprechend der Auftragsbestätigung ist, dass bei Auftragserteilung, spätestens jedoch bei dem Aufmaß vor Ort die genaue Ausführung der Leistung festgelegt wird (s. Ausführungsbeschreibung). Die Lieferzeit verschiebt sich andernfalls um die Zeit von der Maßfestlegung bis zur vollständigen Festlegung der Ausführungen (Ausführungsbeschreibung) und der Festlegung aller technischen Details. Die in der Ausführungsbeschreibung festgelegten Details gelten als vereinbart, auch wenn die VOB oder die DIN etwas anderes vorschreibt. Sofern die vereinbarte Lieferzeit um mehr als 4 Wochen überschritten wird und wir die Verzögerung der Lieferung zu vertreten haben, ist der Kunde berechtigt, nach nochmaliger schriftlicher ergebnisloser Fristsetzung von mindestens 3 Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Die Fristsetzung hat per Einschreiben zu erfolgen.
- 2.2. Wird die vereinbarte Lieferzeit durch Umstände verzögert, die der Kunde zu vertreten hat und überschreitet diese Verzögerung den Zeitraum von 3 Wochen, so sind wir berechtigt, Lagerkosten zu verlangen. Ist es aufgrund eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, spätestens 10 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin zu liefern, sind wir nach Mahnung und Setzung einer Nachfrist von weiteren 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Annahme der Lieferung ernsthaft oder endgültig verweigert.
- 2.3. Sofern wir an der Erfüllung unserer Vertragspflicht durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung oder ähnliches verhindert sind (auch soweit die Verhinderung bei unseren Zulieferern entsteht), so entstehen hieraus dem Kunden keine Ansprüche.
- 2.4. Bei Versand geht die Gefahr mit Absendung der zu liefernden Gegenstände auf den Kunden über, verzögert sich die Lieferung aufgrund eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab der vereinbarten Lieferwoche auf den Kunden über.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zur Zahlung aller sonstigen Lieferungen innerhalb der Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu veräußern, zu versenden oder sicherungszuübereignen. Soweit der Kunde während der Geltung des Eigentumsvorbehalts gelieferte Waren bearbeitet oder umbildet, erwerben wir das Eigentum an den Zwischen- und Enderzeugnissen. Alle Ansprüche, die der Kunde aus den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenständen gegen Dritte erwirbt, tritt er hiermit sicherungshalber an uns ab. Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen die Abtretung Dritten anzuzeigen und uns ggfs. zur Geltendmachung unserer Ansprüche gegenüber Dritten jede Auskunft zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen. Etwaige Zugriffe Dritter auf die Ware oder die abgetretene Forderung sind uns sofort mitzuteilen.
- 3.2. Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebs weiterveräußern. Die Weiterveräußerung darf jedoch nur unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts für den Besteller geschehen. Er tritt der Grandy Fenster+ Türen GmbH bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch Weiterveräußerung an den Dritten erwachsen. Diese Abtretung wird hiermit angenommen. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Grandy behält sich vor, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen und die ausstehenden Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Grandy nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder seine Zahlungen einstellt. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, Grandy die zur Geltendmachung erforderlichen Daten (Anschrift des Drittkunden, Rechnungsnummer, Forderungshöhe, etc.) mitzuteilen, die erforderlichen Unterlagen zu übergeben und die Abtretung dem Dritten bekannt zu geben. Grandy ist seinerseits berechtigt, die Abtretung dem Dritten anzuzeigen.

4. Leistungs- und Lieferungsvorbehalte

- 4.1. Bei Zahlungseinstellung, vom Kunden verschwiegenen schlechten Vermögensverhältnissen oder Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden vor oder während der Vertragsabwicklung sowie sonstigem grob vertragswidrigem Verhalten des Kunden sind wir nach Mahnung und Setzung einer Nachfrist von weiteren 14 Tagen berechtigt, vorbehaltlich sonstiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Zahlung ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung nicht im Stande ist.
- 4.2. Im Falle des Rücktrittes können ohne weiteren Nachweis 30% der Auftragssumme als pauschalierter Schadensersatz verlangt werden. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten, dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass keiner oder ein geringerer Schaden entstanden ist. In den unter dieser Ziffer 4.1./2. genannten Fällen wird der Kaufpreis sofort insgesamt zur Zahlung fällig, auch wenn wir unser Rücktrittsrecht nicht ausüben.

5. Gewährleistung

- 5.1. Für die Lieferung der von uns hergestellten und zum Verkauf kommenden Teile leisten wir Gewähr wie folgt:
Offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt die Lieferung als einwandfrei abgenommen.
Nicht offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen; Im Übrigen gelten die Verjährungsfristen gemäß der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B), die gemäß Ziffer 7.1. Vertragsgrundlage ist.
Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes. Ist die Leistung fertiggestellt und hat der Kunde die Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 12 Werktagen nach Beginn der Benutzung als stillschweigend erfolgt, es sei denn, der Kunde erklärt ausdrücklich, dass er die Abnahme bis zur Beseitigung bestimmter Mängel ablehnt oder es sei denn, dass er diese bereits anlässlich einer vorhergehenden schriftlichen Mängelrüge vorsorglich abgelehnt hatte. Die Gewährleistung und Verjährung bei Lieferung ohne Montage entspricht den Regelungen des BGB. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Bei Lieferungen ohne Montage geht die Gefahr ab Werk Essingen über.
- 5.2. Unsere Gewährleistung erstreckt sich nur auf Nachbesserung oder auf unentgeltliche Ersatzlieferung. Soweit Nachbesserung vorgenommen wird, tragen wir auch die hierfür entstehenden Aufwendungen. Sofern die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung fehlschlägt, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 5.3. Änderungen der Lieferungen, die mit der technischen Weiterentwicklung im Zusammenhang stehen, insbesondere an Profilen, Dichtungen, Beschlägen, etc. sind uns vorbehalten, soweit diese Änderungen unter Berücksichtigung unserer Interessen dem Kunden zumutbar sind. Sollte aus Konstruktionsgründen ein anderes Profilsystem bzw. eine technische Änderung oder ein anderer Beschlag notwendig werden, um die vereinbarte Leistung zu liefern, gilt dies als vereinbart.

6. Preise und Zahlungen

- 6.1. Alle Preise verstehen sich rein netto ohne jeden Abzug zuzüglich der am Liefertag gültigen Mehrwertsteuer. Die Montage, Demontage, Isolieren, Abdichten sowie Putz- und Malerarbeiten werden gesondert berechnet, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart ist. Die Montage bzw. andere Leistungen können auch von Subunternehmern ausgeführt werden. Sofern wir Waren lediglich anliefern und diese nicht montieren, ist bauseits für das Abladen zu sorgen. Eine vom Kunden verschuldete Wartezeit oder vergebliche Anfahrt sowie die Erledigung von Sonderwünschen während der Montage sind gesondert zu vergüten.
- 6.2. Maurer- und Stemmarbeiten sowie die Entnahme von Fremdstrom gehören nicht zu unseren Leistungen und werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.3. Erfolgt die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zu der als vereinbart geltenden Lieferzeit und sind seit Auftragserteilung mehr als 4 Monate verstrichen, sind wir ohne Vorankündigung berechtigt, unsere dann jeweils geltenden Preise zu berechnen.
- 6.4. Soweit nicht anderes vereinbart ist, hat die Zahlung bei Montage ohne Abzug und einschließlich Mehrwertsteuer zu erfolgen. Wir sind berechtigt, Vorleistung bis zu einem Betrag von 30% der Auftragssumme vom Kunden zu verlangen.
- 6.5. Unsere Aussendienstmitarbeiter und Monteure sind ohne schriftliche Inkassovollmacht der Geschäftsleitung nicht berechtigt, für uns Zahlungen entgegenzunehmen.
- 6.6. Bei verspäteter Zahlung sind wir berechtigt, dem Kunden bankübliche Zinsen in Rechnung zu stellen. Der Nachweis, dass uns durch die verspätete Zahlung eine höhere Zinslast entstanden ist, bleibt uns vorbehalten. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Forderungen zulässig.
- 6.7. Die Annahmen von Wechsel, Scheck oder Zahlungsanweisungen erfolgt nur zahlungshalber unter Vorbehalt des Eingangs des vollen Gegenwertes sowie gegen Berechnung der Inkasso- und Diskontospesen. Für rechtzeitige Prolongation und Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr. Unsere Forderung gilt erst mit der Einlösung der Zahlungsmittel als getilgt. Werden von einem Kunden mehrere Wechsel hereingenommen, werden sämtliche Wechsel sofort zur Zahlung fällig, wenn auch nur ein Wechsel zu Protest geht.
- 6.8. Soweit nach Vertragsabschluß die im Auftrag festgelegten Maße sich verändern, ist der Preis den geänderten Maßen entsprechend anzupassen. Es gelten dann die den geänderten Maßen angepassten Preise als vereinbart.
- 6.9. Teillieferungen sind sofort zur Zahlung fällig. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Anlage durch einen von uns nicht zu vertretenden Umstand nicht vollständig eingebaut werden kann.

7. Erfüllungsort und Gerichtsland

- 7.1. Zahlungs- und Erfüllungsort ist Essingen, als Gerichtsstand wird soweit gesetzlich zulässig Aalen vereinbart, des Weiteren die Geltung des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland. Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B) ist Vertragsgrundlage.
- 7.2. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt; beide Vertragspartner sind in diesem Falle verpflichtet, eine Regelung zu vereinbaren, die unter Berücksichtigung des Sinnes der ungültigen Bestimmung eine ordnungsgemäße Vertragsabwicklung ermöglicht.